

Frauenfeld, 08. November 2021

Entscheid Nr. 73

BOA/PG Nr. 2021.09-001

Politische Gemeinde Wagenhausen Gewässerraumlinienplan Mülibach (km 0.680 - 0.960)

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Wagenhausen am 7. September 2020 beschlossene Gewässerraumlinienplan Mülibach wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wagenhausen, Talacker 1, 8259 Kaltenbach, unter Beilage von drei Gewässerraumlinienplänen, je mit Genehmigungsvermerk (A-Post Plus)
 - Fröhlich Wasserbau AG, Allmendweg 3, 8500 Frauenfeld
 - Amt für Umwelt
 - Landwirtschaftsamt
 - Forstamt
 - Amt für Raumentwicklung, Abteilung Natur- und Landschaft
 - Amt für Raumentwicklung unter Beilage von einem Dossier des Gewässerraumlinienplanes, mit Genehmigungsvermerk.

Erwägungen:

Der Gewässerraumlinienplan Mülibach wurde vom Gemeinderat Wagenhausen am 7. September 2020 beschlossen. Die öffentliche Auflage fand vom 24. Juli bis am 14. August 2020 statt. Aufgrund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Am Mülibach in Wagenhausen ist es nördlich des Bahndammes in den letzten Jahren schon bei verhältnismässig kleinen Hochwasserereignissen regelmässig zu Ausuferungen gekommen – dies aufgrund stark unterdimensionierter Bachdurchlässe und unterdimensionierter Gerinneabschnitte auf den Parzellen Nr. 281, 280 und 233. Um das Problem zu lösen, hat die Gemeinde ein Hochwasserschutzprojekt in Auftrag gegeben.

Im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzprojekt soll auch der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) grundeigentümerverbindlich festgelegt werden. Damit wird der für den Hochwasserschutz und für die Revitalisierung notwendige Raum gesichert.

Seit Januar 2011 sind die neuen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes bezüglich Gewässerraum in Kraft. In Art 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) werden die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für deren natürlichen Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung festzulegen. Die Abgrenzung des Gewässerraumes erfolgt durch die Festlegung von Gewässerraumlinien (gemäss § 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSN)).

Der Projektperimeter liegt in der Landwirtschafts- bzw. Landschaftsschutzzone und grenzt teilweise an die Bauzone. Entlang der Gebäude mit den Assek. Nrn. 116, 118 und 119 auf Parzelle Nr. 233 bestehen Baulinien. Der bestehende Bach ist teilweise durch Ufergehölz (Wald im Rechtssinn) gesäumt.

Für die natürliche Sohlenbreite wird ein Wert von 1.7 m angenommen. Die Berechnung des Gewässerraumes gemäss GSchV Art. 41a Abs. 2b ergibt für diesen Fall eine Breite von 11.0 m. Durch das Anlegen der Gewässerraumlinie an die Flurwegparzelle Nr. 235 und die bestehende Baulinie im Bereich des ehemaligen Schweinestalls (Assek. Nr. 119) auf der Parzelle Nr. 233 wird die Gewässerraumbreite lokal auf ca. 11.5 m bis ca. 12.4 m erhöht. Unter Berücksichtigung der beiden Durchlässe unter dem SBB-Areal wird der Gewässerraum punktuell auf 21.8 m verbreitert (seitlich je 5.5 m ab Achse Bachleitung).

Die Gewässerraumfestlegung am Mülibach (Gewässer Nr. 07.52) erfüllt die Anforderungen der Gewässerschutzverordnung. Mit der grundeigentümerverbindlichen Festlegung darf der Gewässerraum nur noch extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden (Art. 41c GSchV und § 35 WBSNG (RB 721.1) in Verbindung mit § 19 WBSNV (RB 721.1)).

Im Bereich der Gewässerabschnitte mit einer grundeigentümerverbindlichen Festlegung der Gewässerraumlinien gemäss WBSNG entfallen die Gewässerabstände nach § 76 PBG.

3/3

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die involvierten Fachstellen keine Vorbehalte gegen den Gewässerraumlinienplan Mülbach angebracht. Die Vorlage entspricht den Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird somit genehmigt.



Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 9. NOV. 2021